



Feuerwehr Leverkusen

Sachgebiet Einsatzvorbereitung

Richtlinie Sanitätswachdienst im Stadtgebiet Leverkusen

Dokumenteninformationen

Ersteller Hr. Pütz

Versionsnummer: 1.0

Hauptsachbearbeiter: Hr. Pütz

Letzte Überarbeitung: 29.06.2026

Versionshistorie

Version	Überarbeitung	
	Wer/Wann	Änderung
1.0	Pütz 29.06.2026	– Erstellung

Inhalt

Glossar.....	5
Vorwort	6
1 Einleitung	7
1.1 Anwendungsbereich und Ziel	7
1.2 Gefahren bei Veranstaltungen.....	7
1.3 Rechtliche Grundlagen für den Sanitätswachdienst.....	8
2 Anmeldung und Prüfung von Sanitätswachdiensten.....	10
2.1 Anmeldung.....	10
2.2 Veranstaltung mit Sicherheitskonzept.....	10
2.3 Veranstaltung ohne Sicherheitskonzept.....	11
3 Aufgaben des Sanitätswachdienstes.....	12
3.1 Einsatzkonzept	12
3.2 Bemessung des Sanitätswachdienstes	13
3.3 Dokumentation Sanitätswachdienst	15
4 Qualifikationen, Kommunikation und zusätzliche Vorgaben für den Sanitätswachdienst	17
4.1 Leitung des Sanitätswachdienstes.....	17
4.2 Kennzeichnung von Personal	18
4.3 Kommunikation und Erreichbarkeit	18
4.4 Nutzung des BOS-Digitalfunk.....	19
4.5 Nutzung von städtischen Fahrzeugen durch Sanitätsdienstleistende	19
4.6 Fahrten auf dem Veranstaltungsgelände	19
4.7 Einweisung und Einsatzbereitschaft.....	19
5 Zusammenarbeit zwischen dem Sanitätswachdienst und der öffentlichen Gefahrenabwehr	21
5.1 Übergabe von Patienten an den öffentlichen Rettungsdienst	21
5.2 Zusammenarbeit bei Massenanfall von Verletzten (MANV).....	22
5.3 Mehrbedarf im öffentlichen Rettungsdienst	22
5.4 Schnittstelle zwischen Sanitätswachdienst und dem Katastrophenschutz 22	
6 Anlagen	23

6.1	Kontakte Berufsfeuerwehr Leverkusen.....	23
6.2	Qualifikationen des Sanitätsdienstes.....	- 24 -
6.3	Qualität von Unfallhilfestellen.....	- 25 -

Glossar

Begriff	Beschreibung
Sanitätswachdienst	Als Sanitätswachdienst wird eine vorgeplante Vorgehaltung von Personal und technischen Ressourcen, zur Versorgung von Verletzten oder Erkrankten, während einer Veranstaltung in einem definierten Veranstaltungsbereich bezeichnet. Er dient der Verkürzung des behandlungsfreien Intervalls und der Entlastung des öffentlichen Rettungsdienstes und der Krankenhäuser. Der Sanitätswachdienst kann durch eine behördliche Anordnung begründet werden, stellt jedoch in seiner Umsetzung ein <u>privatrechtliches</u> Vertragsverhältnis zwischen einem Auftraggeber und einem Auftragnehmer dar. Gemäß dem Orientierungsrahmen des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW (Sicherheit von Großveranstaltungen im Freien) unterliegt der Sanitätswachdienst nicht dem Regelungsbereich des RettG NRW.
Sanitätsdienst	Einheiten und Komponenten des Katastrophenschutzes werden als Sanitätsdienst bezeichnet. Diese werden gemäß den Landeskzepten der überörtlichen Hilfe NRW „Sanitätsdienst und Betreuungsdienst“ auf Grundlage des BHKG eingesetzt.
Rettungsdienst	Der Rettungsdienst ist für die Notfallrettung und den Krankentransport auf Grundlage des RettG NRW zuständig. Die Durchführung obliegt dem Träger des Rettungsdienstes.
Notfallpatient	Notfallpatientinnen und Patienten gemäß RettG NRW sind Personen, die sich infolge von Verletzungen, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten (vgl. §2 (2) S.3 RettG NRW).
Hilfsfrist	Die Hilfsfrist gemäß RettG NRW definiert die Zeit ab Beginn der Notrufabfrage, bis das alarmierte Rettungsmittel die dem Einsatzort nächstgelegenen öffentliche Straße erreicht hat (vgl. Landtag Nordrhein-Westfalen Drucksache 11/3181, Seite 51). Hilfeleistungen vor Eintreffen des alarmierten Rettungsmittels sind medizinisch wertvoll, aber nicht Hilfsfristrelevant.

Vorwort

Die Stadt Leverkusen ist durch ein vielfältiges Veranstaltungsprogramm geprägt, welches dazu führt, dass Leverkusen nicht nur als Industriestandort bekannt ist, sondern auch über eine ausgeprägte Veranstaltungs- und Freizeitkultur verfügt.

Die hier vorliegende Richtlinie für eine sanitätsdienstliche Bemessung soll sowohl den Veranstaltenden als auch den Dienstleistenden als Arbeitshilfe dienen, um die ausreichende Anzahl von Personen, abhängig z.B. von der Größe, der Art der Veranstaltung und des Gefahrenpotentials, bestimmen zu können. Dies erfolgt im Rahmen eines Handlungsablaufes, um eine ausreichende Sanitätswachdienstbemessung zu ermöglichen und gleichzeitig einen einheitlichen Sprachgebrauch einzuführen, um so eine gleichbleibende Qualität innerhalb des Sanitätswachdienst zu gewährleisten. Es wird im Folgenden eine angepasste Bemessungsvorgabe gemacht, angelehnt an den Maurer Algorithmus

Um einen der Veranstaltung angepassten Sanitätswachdienst bemessen zu können, müssen im Vorfeld potentielle Gefahren erkannt und bewertet werden. Auf dieser Grundlage besteht dann die Möglichkeit, entsprechende Schutzmaßnahmen und- Vorkehrungen festzulegen, um einen reibungslosen Ablauf der jeweiligen Veranstaltung zu ermöglichen. Oberste Priorität hat die Sicherheit aller Besuchenden, Teilnehmenden, Anwohnender und Mitwirkenden von Veranstaltungen, jeder Art in Leverkusen. Dabei ist die Sicherheit nicht ein Ergebnis, das zu einem definierten Zeitpunkt erreicht ist, sondern bleibt ein Prozess ständiger Bewertung.

Diese Zielsetzung setzt u.a. eine qualitative und einheitliche Bemessung eines Sanitätswachdienstes voraus. Erst durch diese Bemessung ist sichergestellt, dass im Bedarfsfall eine schnelle und qualifizierte medizinische Hilfe unmittelbar am Veranstaltungsort möglich ist, sowie im weiteren Schritt auch die entsprechende rettungsdienstliche Versorgung möglich wird. Die Bemessung eines leistungsfähigen Sanitätswachdienstes, der das Veranstaltungsrisiko abdeckt, setzt eine enge Kommunikation zwischen den beteiligten Akteuren voraus.

Hierbei sollen die im Verlauf getroffenen Vorgaben einerseits eine Hilfestellung für die bedarfsgerechte Bemessung darstellen und andererseits für die Planungen und die Durchführung von Sanitätswachdiensten.

1 Einleitung

In Deutschland existiert kein einheitliches Veranstaltungsgesetz mit Konzentrationswirkung. Stattdessen ist das Veranstaltungsrecht in verschiedene Rechtsbereiche aufgliedert.

So gehört z.B. das Straßenverkehrs-, Bau-, Ordnungs-, Gewerbe-, und Haftungsrecht dazu, ebenso Immissions- und Landschaftsschutz.

Zusätzlich steht in Nordrhein-Westfalen der Orientierungsrahmen des Ministeriums des Innern NRW für die kommunale Planung, Genehmigung, Durchführung und Nachbereitung von Veranstaltungen im Freien mit erhöhtem Gefährdungspotenzial [Orientierungsrahmen] in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung. Durch den Orientierungsrahmen soll in der Regel eine Konzentration der erforderlichen Belange erreicht werden.

Über die koordinierende Stelle (Zentraler Ansprechpartner) im Sinne des Orientierungsrahmens werden die Antragsverfahren gebündelt und die zuständigen Bereiche beteiligt. Gleichmaßen haben die Veranstaltenden eine zentrale Anlaufstelle bei der Stadt Leverkusen, an die sie ihre Anliegen richten können.

Nach Antragseingang werden durch die koordinierende Stelle alle vorhandenen Unterlagen an die zu beteiligende Fachbereiche der Stadt Leverkusen und weitere im Bedarfsfall zu beteiligende Stellen weitergeleitet und das gesamte Genehmigungsverfahren koordiniert. Die Berufsfeuerwehr der Stadt Leverkusen ist neben vielen weiteren Fachämtern nur eine der bei (Groß-) Veranstaltungen zu beteiligten Stellen.

1.1 Anwendungsbereich und Ziel

Diese Richtlinie definiert die Anforderungen an die Planung, Durchführung und Nachbereitung von Sanitätswachdiensten in der Stadt Leverkusen.

Es werden verbindliche Anforderungen an die Anbieter von Sanitätswachdiensten festgelegt und gleichzeitig werden die Schnittstellen zwischen dem Sanitätswachdienst und der Berufsfeuerwehr Leverkusen als zuständige Gefahrenabwehrbehörde und Träger des Rettungsdienstes festgelegt.

Ziel soll die einheitliche Festlegung von Standards zur Bemessung, Planung und Durchführung von Sanitätswachdiensten sein.

1.2 Gefahren bei Veranstaltungen

Jede Art von Veranstaltung unterscheidet sich aufgrund Größe, Lage und Umfang von Situationen im Alltag. Mögliche Gefahren können sein:

- Ansammlung einer Vielzahl von Personen an unterschiedlichen baulichen Gegebenheiten
- Menschenansammlungen und Massenphänomene aufgrund von Verhaltensweisen (bspw. Panikreaktionen etc.)
- Witterungseinflüsse
- Gegenveranstaltungen oder Parallelveranstaltungen
- Polizeiliche Gefährdungslagen
- Bei Veranstaltungen ohne Einzäunung/Besucherzählung lediglich „Schätzung“ der Personenanzahl möglich
- Konsum von Alkohol oder anderer Drogen (Steigerung der Aggressivität)

All diese Faktoren müssen im Vorfeld durch die Veranstalter und die Genehmigungsbehörden berücksichtigt werden.

1.3 Rechtliche Grundlagen für den Sanitätswachdienst

Die Notwendigkeit einer auf die Veranstaltung angepassten Bemessung, Planung und Durchführung eines Sanitätswachdienstes zur Sicherheit der Veranstaltung, den Mitarbeitern und den Besuchern ist u.a. in den nachfolgend aufgezählten Gesetzen, Erlassen und Rechtsvorschriften geregelt. Die Aufzählung ist nicht abschließend:

- Gesetz für den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz Nordrhein- Westfalen (BHKG NRW)
- Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW)
- Ordnungsbehördengesetz des Landes Nordrhein- Westfalen (OBG)
- Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten Nordrhein- Westfalen (Sonderbauverordnung)
- Sanitätsdienst und Rettungsdienst bei Veranstaltungen, Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein- Westfalen vom 24. November 2006/Aktenzeichen III 8 – 0713.8

Des Weiteren werden durch Richtlinien, technische Regeln und Fachempfehlungen, wie beispielsweise im Merkblatt „Brandsicherheitswachdienst und Sanitätsdienst bei Veranstaltungen“ der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e.V. weitere Anforderungen, Rahmenbedingungen und Bemessungsgrundlagen definiert und festgelegt. Der Veranstaltende hat je nach Art und Umfang der Veranstaltung im Rahmen der Veranstaltungsplanung ebenfalls eine sanitätsdienstliche Bemessung zu erstellen oder erstellen zu lassen und diese im

Rahmen der Veranstaltungsanfrage an die Stadt Leverkusen zu schicken. Als Bemessungsgrundlage wird der Algorithmus nach Maurer empfohlen.

2 Anmeldung und Prüfung von Sanitätswachdiensten

Die Durchführung eines Sanitätswachdienstes bei einer Veranstaltung auf dem Stadtgebiet Leverkusens bedarf einer Anmeldung durch den Veranstaltenden, sowie einer Prüfung durch die Feuerwehr Leverkusen. Eine grundsätzliche Prüfung durch die Feuerwehr Leverkusen erfolgt nur dann, wenn bei der Veranstaltung mehr als 200 Personen erwartet werden (SBauVO §1 Abs.1).

Sofern die Veranstaltung eine Besucherzahl von 500 Personen überschreitet, wird die Berufsfeuerwehr Leverkusen auch in das Genehmigungsverfahren mit einbezogen. Eine Bemessung des Sanitätsdienstes ergibt sich erst dann, wenn der Punktwert nach Maurer einen Wert über 2 ergibt (siehe Tabelle 2: Bemessung Stadt Leverkusen).

Sofern der Punktwert über 2 liegt, wird, aufgrund der vorliegenden Informationen zu der geplanten Veranstaltung, durch das Sachgebiet 372.2 – Einsatzvorbereitung – entschieden, ob eine Bemessung des Sanitätswachdienstes zur Sicherstellung der Veranstaltungssicherheit bedarfsgerecht aufgestellt ist und entsprechend genehmigt werden kann. Sollte dies nicht möglich sein oder keine sanitätsdienstliche Bemessung durch den Veranstalter erfolgt sein, wird durch die Behörde eine entsprechende Auflage zur Stellung eines Sanitätswachdienstes auferlegt. Durch die zu prüfende Stelle, in Leverkusen durch die Berufsfeuerwehr, wird die Bemessung anhand des Maurer Algorithmus vorgenommen.

Dies dient der Gewährleistung von Erste Hilfe Maßnahmen, bis zu einer notfallmedizinischen Versorgung auf dem Veranstaltungsgelände bzw. den Übergang zur Versorgung durch den Rettungsdienst.

Bei Veranstaltungen mit weniger als 500 Personen ist davon auszugehen, dass ein Sanitätswachdienst aus einer behördlichen Auflage heraus nicht erforderlich ist.

2.1 Anmeldung

Die Durchführung eines Sanitätswachdienstes ist durch den Veranstaltenden mindestens 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn im Rahmen der Veranstaltungsvoranfrage anzuzeigen. Im begründeten Einzelfall sind kürzere Vorlaufzeiten möglich. Unterschieden wird dabei zwischen Veranstaltungen mit erforderlichen Sicherheitskonzept und Veranstaltungen ohne Sicherheitskonzept.

2.2 Veranstaltung mit Sicherheitskonzept

Bei Veranstaltungen mit einem Sicherheitskonzept werden der Auftrag, die Bemessung sowie die Verantwortungs- und Aufgabenbereiche des Sanitätswachdienstes zur Sicherstellung der Veranstaltungssicherheit im Sicherheitskonzept festgelegt.

Das durch den Veranstaltenden zusätzlich zu erstellende veranstaltungsspezifische Einsatzkonzept über den Sanitätswachdienst (siehe auch Kapitel 3.1) ist im Vorfeld mit der Feuerwehr Leverkusen, Sachgebiet Einsatzvorbereitung abzustimmen, als Anlage an das Sicherheitskonzept anzufügen und inhaltlich mit dem Sicherheitskonzept zu synchronisieren.

Die Stadt Leverkusen kann bei Veranstaltungen mit einem erhöhtem Gefährdungspotential ein Sicherheitskonzept fordern und/oder im Einzelfall auch eine Veranstaltungsbeschreibung, aus der sicherheitsrelevante Elemente/Betrachtungen zu entnehmen sind.

2.3 Veranstaltung ohne Sicherheitskonzept

Bei Veranstaltungen, die ohne ein Sicherheitskonzept angemeldet werden können, erfolgen die Angaben bezüglich eines Sanitätswachdienstes in der Regel über die Veranstaltungsanmeldung, vorzugsweise die Veranstaltungsanfrage. Fehlen entsprechende Angaben, so kann im Rahmen der Prüfung die Gestellung eines Sanitätswachdienstes durch die Stadt Leverkusen als Auflage erteilt werden.

3 Aufgaben des Sanitätswachdienstes

Der Sanitätswachdienst wird vorgehalten, um folgende Aufgaben während der Veranstaltung sicherzustellen und somit eine Versorgung von Teilnehmern oder Personal zu gewährleisten:

- Allgemeine Betreuung
- Durchführung von lebensrettenden Maßnahmen von qualifiziertem Personal
- Erweiterte Erste-Hilfe-Maßnahmen
- Gewährleistung von Patiententransporten innerhalb des Veranstaltungsgeländes zur Unfallhilfsstelle (UHS) oder Übergabepunkten an den öffentlichen Rettungsdienst
- Zielgerichtete Alarmierung von Rettungsmitteln des öffentlichen Rettungsdienstes, sofern dieser zur weiteren Behandlung bzw. zum Transport in ein Krankenhaus benötigt wird
- Verhinderung unnötiger Einsätze für den öffentlichen Rettungsdienst bei Bagatelleinsätzen, die durch das Personal des Sanitätswachdienstes vor Ort behandelt werden können

Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt durch den Dienstleistenden für Sanitätswachdienste in dem festgelegten Veranstaltungsbereich. Außerhalb wird der Sanitätswachdienst nicht tätig. Bei Veranstaltungen an verschiedenen Orten (bspw. EVL-Halbmarathon, Karnevalsumzüge) ist der Sanitätswachdienst entlang der Veranstaltungsstrecke zuständig. Dies beinhaltet auch die Versorgung der Zuschauer entlang der Strecke. Ein Transport zur weiteren Behandlung in eine UHS oder an einen Übergabepunkt an den öffentlichen Rettungsdienst ist sicherzustellen. Der Transport in ein geeignetes Krankenhaus wird durch den öffentlichen Regelrettungsdienst bzw. den durch den Träger des Rettungsdienstes zu stellenden Sonderbedarf durchgeführt. Die Bemessung des Sonderbedarfs obliegt der Abteilung 373 – Rettungsdienst – der Berufsfeuerwehr Leverkusen und erfolgt unabhängig von der Bemessung des Sanitätsdienstes.

3.1 Einsatzkonzept

Damit sichergestellt werden kann, dass bei einer Veranstaltung, abhängig von Größe und Art, eine ordnungsgemäße Bemessung durchgeführt werden kann, ist durch den Veranstalter in Abstimmung mit dem Sachgebiet Einsatzvorbereitung ein Einsatzkonzept zu erstellen.

Auf Grundlage dieses Konzeptes kann durch die Stadt Leverkusen die Prüfung erfolgen, ob die Bemessung seitens des Veranstaltenden zielführend und

ausreichend ist, oder ob durch die Stadt Leverkusen noch weitergehende Auflagen erteilt werden.

Das Einsatzkonzept soll mindestens enthalten:

- Ort, Umfang, Zeitpunkt und die vorgeplante Dauer der Veranstaltung
- Beschreibung der Veranstaltung und dem Verlauf mit den Zeiten
- Definition des Veranstaltungsbereiches, wenn nötig mit Objektbeschreibung und Übersichtskarten des Geländes
- Definition von Behandlungsstellen und Übergabepunkten (ÜP- Straßename) für den öffentlichen Rettungsdienst. Die Übergabepunkte müssen eindeutig bezeichnet sein (ÜP 1-Straßenname, ÜP 2-Straßenname, etc.)
- Bewegungsflächen und Zufahrten für die Feuerwehr müssen gekennzeichnet sein (bspw. bei Weihnachtsmärkten). Bei mehreren Zufahren sind diese eindeutig zu bezeichnen (Beispiel Zufahrt 1, Zufahrt 2, Zufahrt Nord, Zufahrt Süd, etc.)
- Nachweis der Bemessung nach Maurer- Algorithmus
- Gesamtübersicht von eingesetzten Ressourcen
- Übersicht der eingesetzten Qualifikationen des Personals
- Vorhaltezeit des Sanitätswachdienstes
- Beschreibung der beabsichtigten Behandlungskapazität und des angestrebten Versorgungsniveaus
- Qualifikation, Erreichbarkeit und Standort des Leiters Sanitätswachdienst
- Kommunikationsplan der Einsatzkräfte vor Ort

Sobald das Konzept durch die Stadt Leverkusen abgenommen wurde, ist es bindend für den Veranstaltenden und Dienstleistenden. Jede Änderung des Konzeptes muss rechtzeitig (möglichst bis max. 4 Wochen vorher) bei der Stadt Leverkusen angezeigt werden und kann u.U. zu einer erneuten Prüfung bzw. Genehmigung führen.

3.2 Bemessung des Sanitätswachdienstes

Damit ein Sanitätswachdienst abhängig von Art Umfang und Größe eine bedarfsgerechte Versorgung von Teilnehmern und Mitarbeitenden sicherstellen kann, ist eine Bemessung der Stärke unausweichlich.

Um die Veranstaltungssicherheit gewährleisten zu können, sind hierbei folgende Faktoren zu beachten und entsprechend in die Bemessung aufzunehmen:

- zeitlicher Ablauf der Veranstaltung
- Größe der Veranstaltungsfläche sowohl drinnen als auch draußen

- Veranstaltungsart, Ort und genauer Ablauf der Veranstaltung
- die geschätzte maximale Besucherzahl
- die daraus resultierenden Besucherströme
- die geplante Aufenthaltsdauer von Besuchern
- mögliche Witterungsverhältnisse
- mögliche Verhaltensweisen der Teilnehmer in Abhängigkeit von der Art der Veranstaltung

Für eine tatsächliche Bemessung wird auf die Anwendung von anerkannten Regeln der Technik empfohlen.

Die Bemessung auf Grundlage des Maurer Algorithmus regelt aufgrund von verschiedenen Faktoren eine Bestimmung der notwendigen Einsatzkräfte.

Es beruht auf verschiedensten Werten von unterschiedlichsten Veranstaltungen. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Bemessung der Einsatzkräfte anhand eines definierten Punktwertes:

Bemessung des Einsatzpotenzials auf Grundlage Maurer-Algorithmus					
1 - 2 Punkte	kein SWD, sondern Veranstaltungsbetreuung				
2 - 4 Punkte	3 Sanitäter/RH				
4 - 13 Punkte	5 Sanitäter/RH		1 KTW		
13 - 25 Punkte	8 Sanitäter/RH	2 RS/RA	2 KTW	1 RTW	1 NA
25 - 40 Punkte	16 Sanitäter/RH	4 RS/RA	3 KTW	2 - 3 RTW	1 -2 NA
40 - 60 Punkte	24 Sanitäter/RH	6 RS/RA	4 KTW	3 RTW	2 NA
60 - 80 Punkte	32 Sanitäter/RH	8 RS/RA	5 KTW	3-4 RTW	3 NA
80 - 100 Punkte	64 Sanitäter/RH	16 RS/RA	6 KTW	5 RTW	3 NA / 1 LNA
100 - 110 Punkte	80 Sanitäter/RH	20 RS/RA	8 KTW	5-6 RTW	3 NA / 1 LNA
110 - 120 Punkte	96 Sanitäter/RH	24 RS/RA	10 KTW	6 RTW	4 NA / 1 LNA
120 - 140 Punkte	128 Sanitäter/RH	32 RS/RA	12 KTW	8 RTW	5 NA / 1 LNA

Tabelle 1: Bemessung nach Maurer

Allerdings kann bei der Bemessung nicht auf Erfahrungswerten von immer wiederkehrenden (gleichen) Veranstaltungen (bspw. Karneval) zurückgegriffen werden, sodass eine Bemessung möglicherweise den tatsächlichen Bedarf übersteigt. Zusätzlich wird bei Maurer eine Bemessung für Transportmittel festgelegt. Aus diesen Gründen wurde die oben dargestellte Tabelle auf Leverkusener Begebenheiten / Erfahrungswerte angepasst:

Punktwert	Kräfteansatz nach Konzept Leverkusen
1-2	-
2-4	1 x EVT
4 -13	1 x EVT, 1 x UHS Mobil
13 – 25	2x EVT, 1 UHS Mobil
25 – 40	4x EVT, 2x UHS Mobil, 1 x UHS-Mittel
40 – 60	6 x EVT, 2 x UHS Mobil 1x UHS Groß
60 -90	8x EVT, 4 x UHS Mobil 1 x UHS Groß
90 – 110	8 EVT, 4 x UHS Mobil 1x UHS Mittel, 1x UHS Groß
110 – 140	10 EVT, 5x UHS Mobil 1x UHS Mittel, 2 x UHS Groß

Tabelle 2: Bemessung Stadt Leverkusen

Die Erfahrungswerte bei wiederkehrenden Veranstaltungen sind noch nicht abschließend berücksichtigt. Aus diesem Grund hat der Veranstaltende/Dienstleistende die Möglichkeit auf Grundlage von Erfahrungswerten unter Berücksichtigung von Risikofaktoren eine Abweichung von dem errechneten Bedarf zu beantragen. Hierfür ist eine separate Begründung mit einzureichen. Hierbei kann sofern vorhanden auch auf die *Dokumentation Sanitätswachdienst (Anlage)* der Vorjahre verwiesen werden. Die Stadt Leverkusen entscheidet über die Abweichung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Einbeziehung aller Informationen und möglichen Risikofaktoren. In jedem Fall ist die Kopie der Berechnung an Hand des Maurer Algorithmus mit einzureichen.

3.3 Dokumentation Sanitätswachdienst

Jeder Sanitätswachdienst muss im Anschluss durch den Dienstleistenden dokumentiert und über den Veranstaltenden an die Feuerwehr der Stadt Leverkusen, Sachgebiet Einsatzvorbereitung, geschickt werden. Hierfür ist der Vordruck „*Dokumentation Sanitätswachdienst*“ zu verwenden. Bei mehrtätigen Veranstaltungen ist für jeden Tag eine eigene Dokumentation zu erstellen, nach Abschluss der Veranstaltung sind alle Berichte gesammelt an die Mailadresse der

Einsatzplanung zu verschicken (siehe Punkt 6). Eine Einbindung der Koordinierungsstelle ist hierbei nicht vorgesehen.

4 Qualifikationen, Kommunikation und zusätzliche Vorgaben für den Sanitätswachdienst

Für den Sanitätswachdienst darf nur Personal eingesetzt werden, das für die zu erfüllenden Aufgaben ausreichend qualifiziert ist. Dabei sind die gesetzlichen Vorgaben zur Ausbildung zu erfüllen bzw. die Empfehlungen der anerkannten Hilfsorganisationen nachzuweisen. Folgende Qualifikationen können im Rahmen eines Sanitätswachdienstes eingesetzt werden:

- Sanitätshelferinnen und Sanitätshelfer
- Sanitäterinnen und Sanitäter
- Rettungshelferinnen und Rettungshelfer
- Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter
- Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten
- Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter
- Ärztinnen und Ärzte
- Notärztinnen und Notärzte

Darüber hinaus muss der beauftragte Dienstleistende folgende Kriterien erfüllen:

- Einweisung ins Veranstaltungsgelände, soweit dies für eine zielgerichtete Planung und Durchführung des Sanitätswachdienstes erforderlich ist
- Kenntnis über die Struktur des Rettungsdienstes der Stadt Leverkusen ab einem Punktwert von 13 (Kräfteansatz nach Konzept Leverkusen)
- Bei ausgedehnten Veranstaltungen muss die notwendige Ortskenntnis vorhanden sein, damit Personen schnell gefunden werden können.
- Optional: SEVESO Schulung bei Bedarf durch den Veranstalter

Sofern der Sanitätswachdienst **nicht** durch eine anerkannte Hilfsorganisation durchgeführt wird, ist ein Nachweis über alle notwendigen Qualifikation des eingesetzten Personals als Anlage an das Einsatzkonzept anzuhängen.

4.1 Leitung des Sanitätswachdienstes

Die Leitung eines Sanitätswachdienstes ist immer abhängig vom Umfang und Art der Veranstaltung und des daraus resultierenden Personalschlüssels der vorzuhaltenden Einsatzkräfte.

Hierbei kann als Empfehlung folgender Maßstab herangezogen werden:

Anzahl der vorzu- haltenden Ein- satzkräfte (EK)	Führungs- qualifikation	Medizinische Qualifikation	Empfohlene Führungsunterstützung
Bis zu 5 EK	Truppführer *in	Min. Rettungssa- nitäterin oder Rettungssanitäter	-
6 – 12 EK	Gruppenführer*in		
12 – 50 EK	Zugführer*in		Führungstrupp
Über 50 EK	Verbandsführer*in		Führungsgruppe

Tabelle 3 Empfehlung Leitung Sanitätswachdienst

4.2 Kennzeichnung von Personal

Sofern im Rahmen des Sanitätsdienstes eine Sanitätsdienstliche Einsatzleitung erforderlich ist, ist diese analog zu der Berufsfeuerwehr zu kennzeichnen. Hierbei hat der Leiter des Sanitätsdienstes eine gelbe Weste mit der Aufschrift **Leiter Sanitätswachdienst** zu tragen. Sollten Abschnittsführer vor Ort eingeplant sein, so sind diese mit einer weissen Weste zu kennzeichnen die mit der Beschriftung **Abschnittsleiter Sanitätswachdienst** gekennzeichnet sind. Es ist ausdrücklich untersagt Einsatzkleidung zu tragen, die mit der Beschriftung „Rettungsdienst Leverkusen“ gekennzeichnet ist. Ebenso dürfen Funktionsbezeichnungen wie Organisatorischer Leiter Rettungsdienst, Einsatzleiter, Leitender Notarzt nicht verwendet werden. Diese Einsatzdienstfunktionen unterliegen ausschließlich der Berufsfeuerwehr. Sollte es im Veranstaltungsverlauf zu einem Einsatz der Berufsfeuerwehr kommen, so sind Westen in den Farben Gelb / Weiß / Rot und Grün nach der Übergabe mit dem Einsatzleiter **zwingend** abzulegen, da diese bei Einsätzen nur dem Einsatzleiter der Berufsfeuerwehr vorbehalten ist.

4.3 Kommunikation und Erreichbarkeit

Der Leiter bzw. die Leiterin Sanitätswachdienst oder ein benannter Vertreter bzw. Vertreterin muss sicherstellen, dass er bzw. sie während der Veranstaltung durchgehend erreichbar ist. Eine entsprechende Nummer ist im Vorfeld mit dem Einsatzplan zu übermitteln. Kurzfristig Änderungen der Erreichbarkeit sind der Leitstelle der Berufsfeuerwehr Leverkusen direkt zu melden. Eine Nutzung der Rufgruppe Leverkusen Hiorg ist grundsätzlich möglich, kann allerdings jederzeit durch die TTB entzogen werden.

4.4 Nutzung des BOS-Digitalfunk

Sollte der beauftragte Dienstleistende die Nutzung des BOS-Digitalfunk in seine Einsatzplanung in Betracht ziehen, so ist dies frühzeitig im Vorfeld mit der Taktischen Technischen Betriebsstelle (TTB) der Stadt Leverkusen abzustimmen. Eine Beantragung von entsprechenden Gesprächsgruppen im digitalen Netzbetrieb ist spätestens 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu beantragen. Die Zuweisung erfolgt spätestens 1 Woche vor Veranstaltung. Ein Anspruch auf die Zuweisung einer Digitalfunkgruppe besteht nicht. Weiterhin ist zu beachten, dass eine Nutzung bei entsprechenden Einsatzlagen jederzeit entzogen werden kann.

4.5 Nutzung von städtischen Fahrzeugen durch Sanitätsdienstleistende

Die Nutzung von Fahrzeugen des Regelrettungsdienstes der Stadt Leverkusen ist grundsätzlich untersagt. Sofern der beauftragte Dienstleistende für den Sanitätswachdienst diesen mit Personal und/oder Fahrzeugen welche im Rahmen der Konzepte der kommunalen Gefahrenabwehr eingeplant sind durchführt, muss er sicherstellen, dass die Einsatzbereitschaft der eigenen Konzepte während der gesamten Veranstaltung und der Dauer des Sanitätswachdienstes aufrechterhalten werden kann. Sollte eine Aufrechterhaltung der eigenen Konzepte nicht möglich ist, ist dies frühzeitig mit dem Sachgebiet Einsatzvorbereitung abzustimmen.

4.6 Fahrten auf dem Veranstaltungsgelände

Fahrten im Veranstaltungsbereich liegen ausschließlich in der Verantwortung des Veranstaltenden. Sollten hierfür Abstimmungen zwischen Dienstleistenden und Veranstaltenden getroffen werden, sind diese im Einsatzkonzept abzubilden. Die Nutzung von Sonder- und Wegerechten im öffentlichen Verkehrsraum ist grundsätzlich untersagt.

Sollte im Einzelfall und nach pflichtgemäßen Ermessen die Nutzung von Sonder- und Wegerechten dennoch zwingend erforderlich sein, bspw. bei ausgedehnten Veranstaltungen wie Karneval etc., ist diese unverzüglich der Leitstelle der Feuerwehr zu melden.

4.7 Einweisung und Einsatzbereitschaft

Das Personal des Sanitätswachdienstes ist durch den Veranstaltenden auf die Veranstaltung sowie die Örtlichkeiten vor Veranstaltungsbeginn einzuweisen

Eine erforderliche Seveso Unterweisung (siehe Punkt 4) ist auf Aufforderung vorzuweisen. Die Kräfte, die nach Risikoeinschätzung und Veranstaltungsinformationen ermittelt wurden, müssen während der gesamten Veranstaltungszeit

einsatzbereit vorgehalten werden. Die Anfahrtszeiten sowie der Auf- und Abbau des Sanitätswachdienstes müssen entsprechend berücksichtigt werden.

Ausschließlich die Leitung des Sanitätswachdienstes hat die Einsatzbereitschaft zu Beginn des Sanitätswachdienstes der Leitstelle der Berufsfeuerwehr Leverkusen telefonisch (0214-19222) zu melden. Analog ist das Ende des Sanitätswachdienstes zu melden.

5 Zusammenarbeit zwischen dem Sanitätswachdienst und der öffentlichen Gefahrenabwehr

Die Stadt Leverkusen als Trägerin des Rettungsdienstes ist verpflichtet, eine flächendeckende und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung gemäß § 6 RettG NRW zu gewährleisten. Der beauftragte Sanitätswachdienst ist zur Zusammenarbeit mit der Trägerin des Rettungsdienstes verpflichtet. Zur Versorgung einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker bei außergewöhnlichen Schadereignissen wird ergänzend zum RettG NRW auf das BHKG NRW verwiesen. Soweit eine rettungsdienstlich-medizinische Versorgung durch Kräfte des Trägers des Rettungsdienstes stattfindet, ist dieser gegenüber anderen sanitätsdienstlichen Kräften bei gleicher Qualifikation medizinisch weisungsbefugt.

Sobald ein Einsatz im oder auf dem Veranstaltungsgelände einen Einsatz des öffentlichen Rettungsdienstes erforderlich macht, ist der Sanitätswachdienst unmittelbar dazu verpflichtet diesen der Leitstelle der Berufsfeuerwehr Leverkusen zu melden und entsprechende Rettungsdienstkräfte anzufordern. Die Meldung erfolgt grundsätzlich über die Notrufnummer 112, sofern im Einzelfall keine andere Festlegung getroffen wurde. Erkennt der Leiter Sanitätswachdienst, dass ein Ereignis entstanden ist oder akut droht, welche über die Aufgaben des Sanitätsdienstes hinausgehen, hat er die Gefahrenabwehr über die Notrufnummer 112 zu alarmieren.

5.1 Übergabe von Patienten an den öffentlichen Rettungsdienst

Die Übergabe der Patienten erfolgt an Hand der vordefinierten Übergabepunkte. Daher ist der nächstliegende Übergabepunkt im Rahmen des Notrufes an die Disponentin oder den Disponenten zu übermitteln. Es ist sicherzustellen, dass die Übergabepunkte nach Möglichkeit mit Straßennamen benannt werden (bspw. ÜP1- Edith-Weyde Straße 12).

Darüber hinaus muss ebenfalls sichergestellt werden, dass jeder Übergabepunkt jederzeit und ohne zeitlichen Verzug durch den öffentlichen Rettungsdienst angefahren werden kann. Sollten zum Schutz der Veranstaltung Zufahrtssperren erforderlich sein, ist sicherzustellen, dass Fahrzeuge des Rettungsdienstes diese ohne Zeitverlust passieren können. Hierbei ist der Fachbereich 36 – Ordnung und Straßenverkehr im Vorfeld zu beteiligen.

Sinnvoll sind direkt anfahrbare UHS, eine Querung des Veranstaltungsgeländes sollte aufgrund der Besucherströme nach Möglichkeit vermieden werden. Ein Transport durch Fahrzeuge des Sanitätswachdienstes ist nur innerhalb des Veranstaltungsgeländes zur UHD oder zum ÜP erlaubt. Transporte im Rettungsdienst

unterliegen den Regelungen des RettG NRW und fallen somit nicht in die Aufgaben eines Sanitätswachdienstes.

Entsprechend werden die Kapazitäten bei der Bemessung des Sanitätswachdienstes auch ausschließlich für die Vorhaltung vor Ort ausgelegt.

5.2 Zusammenarbeit bei Massenanfall von Verletzten (MANV)

Sollte es im Bereich des Veranstaltungsgeländes oder in unmittelbarer Nähe zu einem MANV kommen, so obliegt die Entscheidung über eine Einbindung des Sanitätswachdienstes in die Gefahrenabwehrstrukturen der Stadt Leverkusen bei der Einsatzleitung der Berufsfeuerwehr Leverkusen (A-Dienst).

5.3 Mehrbedarf im öffentlichen Rettungsdienst

Da der Sanitätswachdienst lediglich für die qualifizierte Versorgung von Besuchern und Mitarbeitern der Veranstaltung vorgehalten wird, kann es erforderlich werden, zusätzliche Rettungsmittel für die Dauer der Veranstaltung in den Dienst zu stellen (sogenannter Sonderbedarf), um die flächendeckende rettungsdienstliche Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Die Prüfung der Notwendigkeit zusätzlicher Rettungsmittel und ggf. angepasster Standorte für temporär besetzte Rettungsmittel wird durch die Abteilung Rettungsdienst durchgeführt. Die Beauftragung und vertragliche Abstimmung zur der Sonderbedarfsgestellung werden ebenfalls durch die Abteilung Rettungsdienst begleitet und durch die Verwaltung durchgeführt.

5.4 Schnittstelle zwischen Sanitätswachdienst und dem Katastrophenschutz

Sofern der beauftragte Dienstleistende für die Durchführung des Sanitätsdienstes Fahrzeuge, Personal oder sonstige Ressourcen, die in kommunale oder Landeskatastrophenschutzkonzepte eingebunden sind, ist eine frühzeitige Beteiligung des Sachgebiets 372.3 – Bevölkerungsschutz einzubinden. Auf die Maßgaben des Bewirtschaftungsgrundschriften des Bundes bzw. die Bewirtschaftungsrichtlinie des Landes wird verwiesen.

6 Anlagen

6.1 Kontakte Berufsfeuerwehr Leverkusen

Abteilung Einsatzplanung und Gefahrenvorbeugung

E-Mail: Feuerwehr.einsatzplanung@stadt.leverkusen.de

Technisch-taktische-Betriebsstelle:

E-Mail: ttb@stadt.leverkusen.de

Abteilung Rettungsdienst Stadt Leverkusen

E-Mail: Feuerwehr.rettungsdienst@stadt.leverkusen.de

6.2 Qualifikationen des Sanitätsdienstes

Bezeichnung	Ausbildungsstand	Bemerkung
Sanitäter	>60 Stunden	Ausbildung anerkannter Hilfsorganisationen oder vergleichbar
Sanitätshelfer	< 60 Stunden	
Rettungshelfer	gem. RettAPrVO NRW	
Rettungssanitäter	gem. RettAPrVO NRW	Ausbildungsgleichsetzung in EVT/UHS: Gesundheits- und Krankenpfleger
Rettungsassistent	gem. RettAPO NRW	Ausbildungsgleichsetzung in EVT/UHS: Rettungsassistent: Gesundheits- und Krankenpfleger mit Fachausbildung Anästhesie-, Intensiv- oder Notfallpflege
Notfallsanitäter	gem. NotSan-APrV	
Notarzt	gem. der Vorgaben der Ärztekammer	
Arzt	gem. der Vorgaben der Ärztekammer	

Tabelle 4 Personal Sanitätswachdienst

6.3 Qualität von Unfallhilfestellen

Bezeichnung	Personal	Material	Behandlungskapazität	Bemerkungen
Erstversorgungs- trupp	• 1 Sanitäter • 1 Sanitätshelfer	• 1 Sanitätsrucksack nach DIN 13155 • AED (siehe Bemerkungen) • Sauerstoffeinheit (siehe Bemerkungen) • Fahrtrage (optional)	2x Sichtungskategorie III	mindestens 1 AED pro 2 EVT mindestens 1x Sauerstoffeinheit pro 2 EVT
Unfallhilfsstelle mobil	• 1 Sanitäter • 1 Sanitätshelfer	• 1 Sanitätsrucksack nach DIN 13155 • 1 AED • 1x Sauerstoffeinheit	2 x Sichtungskategorie III	Räumlichkeit: Fahrzeug, Zelt oder Raum innerhalb eines Gebäudes
Unfallhilfsstelle klein (UHS klein 0/1/3/4)	• 1 Truppführer • 1 Sanitäter • 2 Sanitätshelfer	• 2 Sanitätsrucksäcke nach DIN 13155 • Sauerstoffmodul • AED • Fahrradtrage	4x Sichtungskategorie III	Räumlichkeit: Zelt oder Raum innerhalb eines Gebäudes
Unfallhilfsstelle mittel (UHS mittel 0/1/4/5)	• 1 Gruppenführer • 1 Rettungssanitäter • 1 Rettungshelfer • 2 Sanitäter	• 3 Sanitätsrucksäcke nach DIN 13155, Sauerstoffmodul, • AED	1x Sichtungskategorie II	Räumlichkeit: Zelt oder Raum innerhalb eines Gebäudes
			5x Sichtungskategorie III	

Unfallhilfsstelle groß (UHS mittel 1/1/6/8)	• 1 Gruppenführer • 1 Arzt mit Notarztqualifikation • 1 Notfallsanitäter • 2 Rettungssanitäter • 1 Rettungshelfer • 2 Sanitäter	• 3 Sanitätsrucksäcke nach DIN 13155 • 1 Notfallrucksack nach DIN 13232 • 2x Sauerstoffmodul • AED • Automatische Patientenüberwachung	1x Sichtungskategorie I	Automatische Patientenüberwachung: EKG, SpO2 , Puls, Blutdruckmessung
			2x Sichtungskategorie II	2x SpO2, Blutdruckmessung
			5x Sichtungskategorie III	Räumlichkeit: Zelt oder Raum innerhalb eines Gebäudes

Tabelle 5 Definition von Einheiten und Mindestanforderung im Sanitätswachdienst